

Zeitsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

19. Jahrgang

15./16.10.2022

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 37/1

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss-Nummer: 0439/2022 Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Erste Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Schönebeck (Elbe) (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung) mit Anlage Straßenverzeichnis. Schönebeck (Elbe), 07.10.2022

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Erste Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), der §§ 47, 50 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA, S. 522, 523) und der §§ 2, 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA, S. 522) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 06.10.2022 folgende Erste Änderungssatzung, der Satzung vom 26.10.2018, beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- In § 2 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „unbeachtet“ durch das Wort „ungeachtet“ ersetzt.
- In § 2 Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „heran reicht“ durch das Wort „heranreicht“ ersetzt.
- In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, bilden das an die Straße anliegende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem anliegenden Grundstück liegen.“

Die Anliegergrundstücke tragen gemeinsam mit dem/n Hinterliegergrundstück/-en die Reinigungspflicht für die Reinigungsflächen. Der räumliche Umfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Der Wechsel der Reinigungspflicht findet alle 14 Tage statt. Sie beginnt jährlich mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des an die Straße anliegenden Grundstückes, fortführend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.“

- § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

Reinigungs-kategorie	Betrag (€/m)
1	2,64
2	1,32
3	0,61

- In § 9 Absatz 3 wird 30,07 € durch 42,03 € ersetzt.

- In § 9 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Soweit die Straßenreinigungsgebühren der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die gesetzliche Umsatzsteuer.“

- § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Einschränkung der Straßenreinigung

- Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als 4 Wochen eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht **kein** Anspruch auf Gebührenminderung.
- Das Gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
- Bei Einschränkung oder Einstellung der Straßenreinigung von mehr als 4 Wochen ist die zu entrichtende Straßenreinigungsgebühr für jede Woche, in der, über diesen Zeitraum hinaus, nicht oder nur eingeschränkt gereinigt wurde, um je 1/52 des Jahresbetrages zu mindern.
- Die Erstattung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres. Von der Erstattung der Straßenreinigungsgebühr kann abgesehen werden, wenn der Betrag niedriger als zehn Euro ist. Erstattungsbeiträge werden nicht verzinst.

- § 17 wird § 18.

- Nach § 16 wird folgender neuer § 17 eingefügt:

§ 17

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.“

- Die Anlage Straßenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Anlage

Straßenverzeichnis

Straßenname	D	Einfache Kehr-meter	Reini-gungs-kategorie	jährliche Kehr-meter
A.-Bebel-Straße	D	400	1	20.800
Alt Frohse (HNr. 1-11 und 60-71)	D	250	2	6.500
Am Malzmühlenfeld		1.000	1	52.000
Am Solgraben	D	900	1	46.800
Am Stadtfeld	D	2.500	2	65.000
Am Stremmgraben (nur Hauptdurchgangsstraße)	D	1.300	2	33.800
Bahnhofstraße		1.520	1	79.040
Barbarastraße		680	2	17.680
Barbyer Straße	D	4.500	2	117.000
Boeltzigstraße (Barbyer Tor in Richtung Barby bis HNr. 14a, aus Richtung Barby ab Graseweg einschl. Verkehrsknoten Elbauenbrücke)	D	1.200	1	62.400
Breiteweg	D	800	1	41.600

Straßenname	D	Einfache Kehr-meter	Reini-gungs-kategorie	jährliche Kehr-meter
Burgwall (Alt Frohse bis Magdeburger Straße)	D	1.300	2	33.800
Calbesche Straße (von Boeltzigstraße bis einschließlich Nr. 66 bzw. ehemalige Möbelwerke)	D	2.000	1	104.000
Chausseestraße (ab Einmündung Magdeburger Straße bis Nr. 52 bzw. Nr. 29)	D	1.050	1	54.600
Dammweg		815	2	21.190
Dr.-M.-Luther-Straße	D	1.520	2	39.520
Edelmannstraße		1.140	2	29.640
Elbenauer Straße (ab Einmündung Salzstraße bis OA Grünewalde in Richtung Elbenau)	D	1.000	2	26.000
Ernst-Thälmann-Brücke (zwischen Nicolaistraße und Kreisel Salzstraße/Grünewalde)	D	1.900	2	49.400
Friedrichstraße	D	2.400	1	124.800
Friedensplatz	D	80	1	4.160
Frohser Brücke (Alt Frohse HNr. 60 bis Kreuzungsbereich)	D	500	2	13.000
Garbsener Straße		1.220	2	31.720
G.-Scholl-Straße	D	3.600	2	93.600
Heinitzhof	D	400	2	10.400
Hermann-Kasten-Straße		1.400	2	36.400
Hoher Weg (zwischen Heinitzhof und Söker Straße)	D	470	2	12.220
Jakobstraße (Chausseestr. bis HNr. 49)	D	400	2	10.400
(von HNr. 44 bis Chausseestr.)	D	200	2	5.200
Leipziger Straße	D	1.120	1	58.240
Magdeburger Straße (Chausseestraße bis Welsleber Straße, beidseitig)	D	3.880	1	201.760
(Straße der Jugend bis einschl. Agip, einseitig)	D	600	1	31.200
(Bereich Kreisel am Stremmgraben)	D	100	1	5.200
(Kreisel Am Stremmgraben bis Burgwall, beidseitig)	D	1.500	1	78.000
(AGIP bis Einfahrt zur HNr. 241, einseitig)	D	110	1	5.720
Markt Schönebeck (HNr. 1 bis HNr. 9, HNr. 11 bis HNr. 21) (incl. Naturstein-Pflasterfläche vor Steinstraße HNr. 66 und vor Elbstraße HNr. 1 und HNr. 25)	D	350	1	18.200
Markt Salzelen (Naturstein-Pflasterfläche vor Pfännerstraße HNr. 8 bis HNr. 10, 12, 13, 15, 16, 17, 38, 38A, 39, 40, 41, 42 und Rathausstraße HNr. 1)		350	1	18.200
Moskauer Straße (zwischen Friedrichstraße und Wendehammer Schnittstelle Süd)		1.200	2	31.200
Nicolaistraße	D	300	2	7.800
P.-Illhardt-Straße	D	2.850	2	74.100
Querstraße		315	2	8.190
Salzstraße, OT Plötzky	D	1.200	2	31.200
Salzer Straße	D	505	1	26.260
Schillerstraße		990	1	51.480
Schwarzer Weg (zwischen Boeltzigstraße und Warschauer Straße)		280	2	7.280
Söker Straße (zwischen Hoher Weg und Kreisel Tischlerstraße)	D	3.000	2	78.000
Stadionstraße	D	1.170	2	30.420
Straße der Jugend (Magdeburger Straße bis Welsleber Straße)	D	2.300	2	59.800
Tischlerstraße (zwischen Salzer Straße HNr. 1 und G.-Scholl-Str.)	D	2.040	1	106.080
Warschauer Straße (zwischen Schwarzer Weg und Moskauer Straße)		620	2	16.120
Welsleber Brücke (zwischen Tischlerstraße und Bahnhofstraße)	D	350	1	18.200
Welsleber Straße	D	2.080	1	108.160
W.-Hellge-Straße	D	5.680	1	295.360
W.-Dümling-Straße (zwischen Kreisel am Stremmgraben und Ortstafel vor K-1295)		7.622	3	91.464
Kreisel am Grundweg/Dammweg		190	3	2.280

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 07.10.2022



Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0432/2022

Satzung zur fünften Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur fünften Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019. Schönebeck (Elbe), den 07.10.2022

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung zur fünften Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 06.10.2022 die folgende fünfte Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- Der § 4 Abs. 5 wird gestrichen.
- Der § 4 Abs. 6 wird der Absatz 5.
- Der § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) und dessen Fälligkeit.“

- Die Anlagen zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019 werden wie folgt ergänzt:

„Anlage VIII zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2022

Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ (§ 29 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
11,98 (0,001198 €/ m ²)	11,11 (0,001111 €/ m ²)	13,15 %

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 07.10.2022



Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0431/2022

Satzung zur fünften Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur fünften Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019. Schönebeck (Elbe), den 07.10.2022

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung zur fünften Änderung der Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 06.10.2022 die folgende fünfte Änderungssatzung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- Der § 4 Abs. 5 wird gestrichen.
- Der § 4 Abs. 6 wird der Absatz 5.
- Der § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) und dessen Fälligkeit.“

- Die Anlagen zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019 werden wie folgt ergänzt:

„Anlage VIII zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“ vom 18.09.2019

Beitragstabelle gem. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 für das Kalenderjahr 2022

Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag in €/ha Grundstücksfläche inkl. Verwaltungskosten (Betrag in €/m ²)	Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Schönebeck (Elbe) im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ (§ 29 Abs. 1 der Satzung des Verbandes)
12,11 (0,001211 €/ m ²)	22,60 (0,002260 €/ m ²)	19,166 %

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 07.10.2022



Knoblauch
Oberbürgermeister